

# Häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit dem Datenschutz

In diesem Bereich werden häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit dem Datenschutz an staatlichen Schulen beantwortet.

Die verschiedenen behandelten Fragen aus der Übersicht (1. Fragen) werden in Form einer Frage-Antwort-Tabelle (2. Fragen und Antworten) beantwortet. Die Antwort ist bewusst recht kurz und (hoffentlich) verständlich gehalten. Daher wurde auf manche Details und spezielle Fragestellungen verzichtet.

## 1. Fragen

Frage
Darf die Schule personenbezogene Daten in die Schulhomepage einstellen?
Dürfen in einem passwortgeschützten Bereich Fotos auch ohne Einwilligung der Betroffenen eingestellt werden?
Darf die Schule einen Vertretungsplan auf ihrer Schulhomepage veröffentlichen?
Welche personenbezogenen Daten darf der schulische Jahresbericht enthalten?
Was muss bei der Veröffentlichung von Schulchroniken beachtet werden?
Dürfen an allgemeinbildenden Schulen Fotositzpläne eingesetzt werden?
Ist eine Videoaufzeichnung auf dem Schulgelände zulässig?
Dürfen Schülerdaten zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden?
Nutzung des Internets an der Schule durch Schülerinnen und Schüler
Unter welchen Bedingungen darf die Schule passwortgeschützte Lernplattformen im Unterricht einsetzen?
Dürfen die Muster-Einwilligungserklärungen für den individuellen Einsatz von der Schule angepasst werden?
Darf E-Mail zur Erledigung der Schulkorrespondenz eingesetzt werden?
Dürfen Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern über soziale Netzwerke kommunizieren?
Ist eine unterrichtliche Nutzung sozialer Netzwerke erlaubt?
Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte
Dürfen Schülerdaten auf einem USB-Stick transportiert werden?
Dürfen Schülerdaten auf einem Notebook gespeichert werden?
Darf jede Lehrkraft stets fächerübergreifenden Zugriff auf alle von ihren Schülern erzielten Noten haben?
Dürfen Noten im Unterricht bekanntgegeben werden?
Dürfen verhängte Ordnungsmaßnahmen aus pädagogischen Gründen auch vor der Klasse bekanntgegeben werden?

## 2. Fragen und Antworten

Frage	Antwort
Darf die Schule personenbezogene Daten in die Schulhomepage einstellen?	Die weltweite Veröffentlichung personenbezogener Daten, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften auf der Schulhomepage bedarf grundsätzlich einer freiwilligen, informierten und schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen. Anderes gilt nur für <b>dienstliche</b> Kommunikationsdaten der Schulleitung und von Lehrkräften, die eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.

Dürfen in einem passwortgeschützten Bereich Fotos auch ohne Einwilligung der Betroffenen eingestellt werden?	Nein, für die Veröffentlichung von Bildern ist stets eine wirksame Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Anderes gilt nur für <b>dienstliche</b> Kommunikationsdaten der Schulleitung und von Lehrkräften, die eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.
Darf die Schule einen Vertretungsplan auf ihrer Schulhomepage veröffentlichen?	Die namensbezogene Veröffentlichung von Vertretungsplänen im Internet ist in aller Regel nicht zur schulischen Aufgabenerfüllung erforderlich. Da die Gefahr besteht, dass aus den weltweit abrufbaren Angaben leicht personenbezogene Bewegungsprofile erstellt werden können, sollten die Schulen hierfür auch keine Einwilligungen bei den betroffenen Lehrkräften einholen. Soweit eine Schulhomepage einen passwortgeschützten Bereich hat, wäre eine Veröffentlichung dort unter bestimmten Umständen zulässig. Empfehlenswert ist in diesem Fall aber die vorherige Rücksprache mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten.
Welche personenbezogenen Daten darf der schulische Jahresbericht enthalten?	Gesetzlich zulässiger Inhalt von schulischen Jahresberichten sind Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler, Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte sowie Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigter. Die Aufnahme weiterer personenbezogener Daten – insbesondere von Schülerfotos – in den Jahresbericht ist nur mit schriftlicher und den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügender Einwilligung der Betroffenen zulässig.
Was muss bei der Veröffentlichung von Schulchroniken beachtet werden?	Will eine Schule – etwa anlässlich eines Schuljubiläums – eine frei verkäufliche Schulchronik herausgeben, die auch personenbezogene Daten Schulangehöriger enthält, so muss sie dafür bei <b>allen</b> Betroffenen freiwillige, informierte und schriftliche Einwilligungen einholen.
Dürfen an allgemeinbildenden Schulen Fotositzpläne eingesetzt werden?	Bei der Erstellung von sog. „Fotositzplänen“ handelt es sich um eine Erhebung (Erstellen der Fotos), Verarbeitung (Zusammenführen von Fotos mit den Namen im Rahmen des Sitzplans) und Nutzung (eigene Verwendung und ggf. Weitergabe des Fotositzplans an andere Lehrkräfte des Kollegiums) personenbezogener Daten. Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Anfertigen von Fotos und daran anschließend die Erstellung von „Fotositzplänen“ sowie das Einstellen von „Fotositzplänen“ in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist jedoch zur Erleichterung des Kennenlernens zum Schuljahresbeginn nicht erforderlich, weil der Zweck auch mit einem „milderen“, d. h. weniger „datenintensiven“ Verfahren erreicht werden kann – z. B. indem die Schülerinnen und Schüler in der Anfangsphase des Schuljahres Namensschilder vor sich aufstellen.
Ist eine Videoaufzeichnung auf dem Schulgelände zulässig?	Eine Videoaufzeichnung auf dem Schulgelände darf im Rahmen des Erforderlichen (!) allein zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum von Privatpersonen oder zum Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl erfolgen. Sie darf nur Personen betreffen, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder die sich außerhalb von schulischen bzw. von der Schule zugelassenen Veranstaltungen nachts, an Feiertagen, an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Schulgelände befinden.

Dürfen Schülerdaten zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden?	Kommerzielle Werbung an Schulen ist unzulässig. Den Schulen ist es insbesondere untersagt, Daten über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen zu kommerziellen Zwecken weiterzugeben bzw. entsprechende Datenerhebungen durch außerschulische Stellen in der Schule zu dulden.
Nutzung des Internets an der Schule durch Schülerinnen und Schüler	Das Internet kann an der Schule als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Durch die Schule als speichernde Stelle sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Daten gewährleisten. Technische Vorkehrungen zur Datensicherung sind z.B. der Einsatz von Filtersystemen oder die Protokollierung des Datenverkehrs. Organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung sind z.B. die Gewährleistung der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der an der Schule erfolgenden Internetnutzung sowie die Erstellung einer Nutzungsordnung.
Unter welchen Bedingungen darf die Schule passwortgeschützte Lernplattformen im Unterricht einsetzen?	Soweit der Einsatz der Lernplattform nicht aufgrund kultusministerieller Regelungen verpflichtend ist, ist eine schriftliche Einwilligung aller Betroffenen erforderlich. Die notwendige Freiwilligkeit einer solchen Einwilligung setzt voraus, dass Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte tatsächlich ohne Nachteile frei entscheiden können, ob sie die Lernplattform nutzen möchten oder nicht.
Dürfen die Muster-Einwilligungserklärungen für den individuellen Einsatz von der Schule angepasst werden?	Die Muster dürfen von den Schulen – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden. Hinweis: Für den Schulamtsbezirk Aichach-Friedberg wurden die entsprechenden Abänderungen bereits vorgenommen, so dass in Zukunft alle Schulen die gleichen Formulare einsetzen.
Darf E-Mail zur Erledigung der Schulkorrespondenz eingesetzt werden?	Wenn die Schule Schulkorrespondenz mit personenbezogenem oder sonstigem vertraulichen Inhalt an Außenstehende (z.B. Eltern) versenden möchte, hat dies mittels verschlüsselter E-Mail zu erfolgen, um eine unbefugte Kenntnisnahme und Verfälschung auf dem Übertragungsweg zu verhindern. Alternativ kann die Nachricht auch auf dem konventionellen Postweg mittels Brief versandt werden. Der Versand von Informationen, die nicht schutzbedürftig sind, kann ausnahmsweise auch per unverschlüsselter E-Mail erfolgen.
Dürfen Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern über soziale Netzwerke kommunizieren?	Dienstlicher Bereich: Nein. Soziale Netzwerke sind für den Austausch dienstlicher Daten nicht geeignet. Eine Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentlich Beschäftigte zu Zwecken des Austauschs personenbezogener Daten zu unmittelbaren oder mittelbaren dienstlichen Zwecken ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Privater Bereich: Lehrkräften steht die private Nutzung sozialer Netzwerke zwar frei. Die Kontaktaufnahme zu Schülerinnen und Schülern als „Follower“ dürfte in beide Richtungen aber grundsätzlich unzulässig sein. Lehrkräfte sollten selbstverständlich nicht „Anhänger“ ihrer Schülerinnen und Schüler sein, die sie zu erziehen und zu bewerten haben. Entsprechende „Freundschaftsanfragen“ könnten Schülerinnen und Schüler praktisch nicht ablehnen. Und auch die Freundschaftsanfrage durch Schülerinnen und Schüler sollten Lehrkräfte zurückweisen. Bei einem zufälligen privaten Kontakt von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern in Sozialen Netzwerken dürfen keine Distanzverletzungen erfolgen. → zusammenfassend gesagt: Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Netzwerken sind sehr kritisch zu beurteilen und sollten möglichst unterbleiben.

Ist eine unterrichtliche Nutzung sozialer Netzwerke erlaubt?	Nein. Von einer unterrichtlichen Nutzung sozialer Netzwerke ist mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler abzusehen. Stattdessen können z.B. passwortgeschützte Lernplattformen eingesetzt werden.
Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte	<p>Es dürfen lediglich Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, die die bearbeitende Lehrkraft selbst unterrichtet bzw. deren Klasse sie ist.</p> <p>Die Schülerdaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Datenübermittlung an Dritte (z.B. per Mail!) ist nicht zugelassen. Selbstverständlich finden auch in diesem Rahmen die Regelungen zum Datengeheimnis bzw. zur Verschwiegenheitspflicht von Beamtinnen und Beamten oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung.</p> <p>Alle Daten sind passwortgeschützt abzuspeichern. Zudem sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff auf die Daten über das Internet zu verhindern (aktivierte Firewall, Betriebssystem und sicherheitsrelevante Software – z. B. Flash-Player, PDF-Reader oder Webanwendungen – mit den jeweils aktuellen Sicherheitsupdates sowie Antiviren-Programm mit stets aktuellen Antivirensignaturen). Die Daten dürfen nur für die Dauer des laufenden Schuljahres bzw. für den jeweiligen Zeugnisternin maschinell gespeichert werden und sind dann zu löschen. Es ist geeignete Vorsorge zu treffen, dass alle gespeicherten Daten beim Ausfall des Rechners trotzdem jederzeit zur Verfügung stehen (Datensicherung, Papierausdruck).</p>
Dürfen Schülerdaten auf einem USB-Stick transportiert werden?	Ja! Es sollte eine Datensicherung der transportierten Daten vorhanden sein. Die Daten sollten auf dem Stick verschlüsselt gespeichert sein. Der verwendete PC muss gegen Viren abgesichert sein.
Dürfen Schülerdaten auf einem Notebook gespeichert werden?	Ja! Beim Zugang sollte nach einem Passwort gefragt werden. Es sollten eine Firewall und ein Virenschutz installiert sein. Die Verschlüsselung der Datenpartition verhindert den Zugriff auf die Daten auch bei einem Diebstahl des Notebooks.
Darf jede Lehrkraft stets fächerübergreifenden Zugriff auf alle von ihren Schülern erzielten Noten haben?	Ein fächerübergreifender Zugriff von Lehrkräften auf die Leistungsdaten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler ist nur im konkreten Einzelfall zulässig, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz. Darüber hinaus dürfen vor allem die Klassenleitungen und Oberstufenkoordinatoren fächerübergreifenden Zugriff auf die Leistungsdaten ihrer Schülerinnen und Schüler erhalten, um schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie für die Zeugnisvorbereitung und -erstellung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen im konkreten Einzelfall auch die Schulleitungen und die Schulpsychologen/ Beratungslehrkräfte Leistungsdaten von Schülerinnen und Schülern fächerübergreifend einsehen.
Dürfen Noten im Unterricht bekanntgegeben werden?	Das Verlesen von Noten einzelner oder aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in der Regel unzulässig. Auch davon, den Notendurchschnitt bzw. einen Notenspiegel ohne Namensnennung bekanntzugeben, wird grundsätzlich abgeraten. Die Eltern haben allerdings (auf Anfrage) das Recht darauf, den Punkte- bzw. Notenschlüssel zu erfahren.

<p>Dürfen verhängte Ordnungsmaßnahmen aus pädagogischen Gründen auch vor der Klasse bekanntgegeben werden?</p>	<p>Auch Ordnungsmaßnahmen unterliegen dem Datenschutz. Geschützt sind dabei sowohl der Adressat der Ordnungsmaßnahme als auch eventuelle Dritte (z. B. Betroffene der Situation, auf welche sich die Ordnungsmaßnahme bezieht). Damit ist z. B. die Bekanntgabe einer verhängten Ordnungsmaßnahme vor der Klasse datenschutzrechtlich unzulässig.</p> <p>Von der eigentlichen Ordnungsmaßnahme im Rechtssinn zu unterscheiden sind Warnungen oder Ankündigungen von Ordnungsmaßnahmen. Entsprechende Äußerungen sind keine Ordnungsmaßnahmen im Rechtssinn; sie können im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags datenschutzrechtlich zulässig sein.</p>
--	---

**Überarbeitung der Zusammenfassung: Johannes Prockl, Datenschutzbeauftragter des Schulamtsbezirks Aichach-Friedberg; 2013/10/22**

Quellen:

- ursprüngliche Zusammenfassung: Hubert Zecherle Dipl. Ing. (FH), Datenschutzbeauftragter Staatl. Schulämter OAL/Kaufbeuren
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
- Handreichung für Datenschutzbeauftragte an bayerischen staatlichen Schulen
- <https://datenschutz.alp.dillingen.de>